



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

9

1975

Berlin, den 10. Januar 1975

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
31.12. 74	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975	9
19.12. 74	Anordnung zur Ergänzung der Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes	9
7.12. 74	Anordnung Nr. 3 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft —	10
12.12. 74	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	10
17.12. 74	Anordnung über die Fortschreibung der Werte der Autobahnen, Fernverkehrs- und Bezirksstraßen	11
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	12
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	12

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975

vom 31. Dezember 1974

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über den Staatshaushaltsplan 1975 (GBl. I Nr. 62 S. 574) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden innerhalb ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen Lohnfonds, Honorare, Werbekosten, Repräsentationskosten, Ausgaben für Ausstellungen sowie Ausgaben für Büromaterial nicht erhöht und die Haushaltsmittel für produktgebundene Preisstützungen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Verlagerung von Aufgaben zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln, nach exakter Prüfung und unter Beachtung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen, beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, können im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn dadurch höhere Leistungen für die Bevölkerung bzw. höhere volkswirtschaftliche Leistungen erreicht werden. Die Entscheidung darüber treffen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Sie können die Entscheidungsbefugnis den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

§ 2

(1) Die in dem Haushaltsplan der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Räte, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

(3) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen — von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen, — von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrauchter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte finanziert werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1974

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anordnung zur Ergänzung der Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes

vom 19. Dezember 1974

Die Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBl. Nr. 14 S. 92) werden in

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1974